



## **VERFÜGUNG**

**vom 16. Juli 2007**

### **Seuzach. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 14. Mai 2007 stimmte die Gemeindeversammlung Seuzach einer Änderung der kommunalen Bau- und Zonenordnung zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Juli 2007 und des Bezirksrats Winterthur vom 22. Juni 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 ersucht das Bauamt Seuzach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die folgenden Themen:

- Aufhebung des öffentlichen Gestaltungsplans Bahnhof;
- Einführung einer Erholungszone für Polosport (Ed) im Gebiet Wisental, Unterohringen.

Die Aufhebung des öffentlichen Gestaltungsplans Bahnhof, der mit BDV Nr. ARV/308/1998 genehmigt worden ist, hat zur Folge, dass das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet in der Reservezone liegt. Damit sind für allfällige, nicht mit dem Bahnbetrieb verbundene Bauvorhaben die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone massgebend.

Die Erholungszone für Polosport (Ed) wurde von der Gemeindeversammlung Seuzach unter dem Vorbehalt erlassen, dass die Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft ein besonderes Erholungsgebiet C (Polozentrum mit Turnierplatz und zugehörigen Einrichtungen) festlegt. Mit Beschluss vom 20. Juni 2007 hat die RWU die entsprechende Änderung des regionalen Richtplans zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der Bau- und Zonenordnung mit der Festsetzung einer Erholungszone für Polosport (Ed) im Gebiet Wisental und die Aufhebung des öffentlichen Gestaltungsplans Bahnhof gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Seuzach vom 14. Mai 2007 werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderung des Zonenplans nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieurbüro W. Leisinger AG, Seuzach, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Juli 2007  
070704/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

